

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

### Rechtssache TASZ gegen Ungarn

*Dirk Voorhoof*

*Medien-Experte und -Analyst, Sarajevo*

Im April 2009 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein wichtiges Urteil, in dem er das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten anerkannte. Der EGMR stellte klar, dass, wenn öffentliche Organe über Informationen verfügen, die für eine öffentliche Debatte erforderlich sind, eine Ablehnung der Bereitstellung von Dokumenten in dieser Angelegenheit an diejenigen, die Zugang erbitten, ein Verstoß gegen das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei. Die Rechtssache betrifft eine Anfrage von *Társaság a Szabadságjogokért* (ungarische Vereinigung für Bürgerfreiheiten - TASZ) an das Verfassungsgericht Ungarns, die Beschwerde eines Parlamentariers offenzulegen, in der die Rechtmäßigkeit der neuen Strafgesetzgebung in Bezug auf Betäubungsmittelvergehen in Frage gestellt wird. Das Verfassungsgericht lehnte eine Freigabe der Informationen ab. Da der EGMR befand, der Antragsteller sei mit der rechtmäßigen Erhebung von Daten zu einer Frage von öffentlicher Wichtigkeit befasst und das Informationsmonopol des Verfassungsgerichts käme einer Form von Zensur gleich, kam er zu dem Schluss, der Eingriff in die Rechte des Antragstellers stelle einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK dar.

Das Urteil des EGMR bezieht sich auf die „Zensurmacht eines Informationsmonopols“, wenn öffentliche Organe die Freigabe von Informationen verweigern, die von den Medien oder Organisationen der Zivilgesellschaft benötigt werden, um ihre „Aufpasserfunktionen“ wahrzunehmen. Der EGMR verweist auf seine ständige Rechtsprechung, in der er anerkennt, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe, Informationen von allgemeinem Interesse zu bekommen, und dass der EGMR größte Sorgfalt zu walten lassen habe, wenn die Maßnahmen, die die nationale Behörde ergreift, dazu angetan sein könnten, die Presse, einen der gesellschaftlichen „Aufpasser“, von der Teilnahme an öffentlichen Diskussionen über Fragen berechtigter öffentlicher Sorge abzuhalten, einschließlich Maßnahmen, die den Zugang zu Informationen lediglich erschweren. Darüber hinaus wird unterstrichen, das Gesetz dürfe keine willkürlichen Einschränkungen erlauben, welche zu einer Form indirekter Zensur werden können, wenn die Behörden Hindernisse für die Erhebung von Informationen errichten, was für sich ein wesentlicher Vorbereitungsschritt bei der journalistischen Arbeit und ein von Natur aus geschützter Teil der Pressefreiheit sei. Der EGMR betonte ein weiteres Mal, die Funktion der Presse einschließlich der Schaffung eines Forums für öffentliche Diskussionen sei nicht auf die Medien oder Berufsjournalisten beschränkt. Im vorliegenden Fall lag die Vorbereitung des Forums für öffentliche Diskussionen tatsächlich bei einer Nichtregierungsorganisation. Der EGMR anerkennt den wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten und stuft die Antrag stellende Vereinigung, die sich in Menschenrechtsprozessen engagiert, als gesellschaftlichen „Aufpasser“ ein. Der EGMR ist der Ansicht, unter diesen Umständen sei den Aktivitäten des Antragstellers der gleiche Schutz nach der EMRK wie der Presse zu gewähren. Angesichts dessen, dass der Antragsteller beabsichtigte, die aus der fraglichen Verfassungsbeschwerde gewonnenen Informationen öffentlich zu machen und damit zur öffentlichen Debatte über die Gesetzgebung in Bezug auf Betäubungsmittelvergehen beizutragen, sei sein Recht zur Weitergabe von Informationen eindeutig verletzt worden.

Es sollte betont werden, dass das Urteil des EGMR offensichtlich einen weiteren Schritt in Richtung Anerkennung eines Rechts auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten gemäß Art. 10 EMRK durch den Gerichtshof darstellt, wenngleich der EGMR gegenwärtig noch zögert, dies ausdrücklich zu bestätigen. Der Gerichtshof erinnert daran, dass „Art. 10 dem Einzelnen kein (...) Zugangsrecht zu einem Register überträgt, welches Informationen über seine persönliche Position enthält, es stellt auch keine Verpflichtung für den Staat dar, derartige Informationen an den Einzelnen weiterzugeben“, und dass „es schwierig ist, aus der EMRK ein generelles Zugangsrecht zu Verwaltungsdaten und -dokumenten abzuleiten“. Das Urteil besagt aber auch, dass „sich der Gerichtshof jüngst auf eine breitere Auslegung des Begriffs der ‚Freiheit, Informationen zu empfangen‘ zubewegt hat (...) und damit auf die Anerkennung eines Zugangsrecht zu Informationen“, und verweist dabei auf seinen Beschluss in der Rechtssache *Sdružení Jihočeské Matky gegen die Tschechische Republik* (EGMR, 10. Juli 2006, Antrag Nr. 19101/03). Der EGMR merkt an: „Das Recht auf Freiheit,

Informationen zu empfangen, verbietet es einem Staat, eine Person am Empfang von Informationen zu hindern, die andere an diese weitergeben möchten oder bereit sind weiterzugeben“. Im vorliegenden Fall war die vom Antragsteller gesuchte Information fertig und verfügbar und erforderte keine Datenerhebung durch den Staat. Der EGMR ist daher der Auffassung, der Staat habe die Verpflichtung gehabt, den Fluss der vom Antragsteller gesuchten Information nicht zu behindern.

## Referenzen

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), case of Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary, Application no. 37374/05 of 14 April 2009*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtssache Társaság a Szabadságjogokért gegen Ungarn, Antrag Nr. 37374/05 vom 14. April 2009

Dieser Artikel wurde in IRIS Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle veröffentlicht.  
IRIS 2009-7:2/1

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle